Hols.
156
b
Fiche

[Gervinus]

Hols.
156 s

Fiche

Heidelberger Adresse

an die

Schleswig-Holsteiner.

[Georg Gottfried Gervinus]

Heidelberg,

Akademische Verlagshandlung von C. F. Winter.

1846.

BIBLIOTECA PUBLICA

BIBLIOTHECA
REGIA

Wir Unterzeichnete haben in diesen Tagen mit so viel tausend Andern Kenntniß genommen von dem offenen Briefe des Königs von Dänemark vom 8ten und von der königlichen Eröffnung an die holsteinischen Stände am 15ten dieses Monats. Beide Aktenstücke sprechen die königliche Ueberzeugung aus, daß die Erbfolge des dänischen Königgesetzes in Schleswig und Lauenburg unzweifelhaft sei; sie legen die königliche Absicht dar, auch in Holstein die Hindernisse zu entfernen, die ihr dort im Wege stehen; sie stellen für den Fall des Absterbens der Mannesstämme des königlichen Hauses die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie, d. h. die Incorporation der deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg in Aussicht.

Diese Erklärung droht alle bestehenden Rechte des Volkes dieser deutschen Lande zu verletzen und die wohl begründeten Ansprüche der agnatischen Linien bei Seite zu setzen. Es ist gerade, als ob König Wilhelm IV. von England seiner Zeit angekündigt hätte, er werde Sorge tragen, die nach seinem Tode rechtlich eintretende Erbtrennung von Großbritannien und Hannover zu umgehen, damit die Integrität der britischen Gesammtmonarchie nicht durch die Ablösung von Hannover gefährdet werde, das einen besonderen Staat nicht bilde und nicht bilden solle.

Die gründlichsten, umfassendsten, mit aller deutschen Gewissenhaftigkeit angestellten Forschungen und Erwägungen einer Reihe der geachtetsten Gelehrten (Dahlmann, Falck, Lornsen, Michelsen, Samwer), einer Reihe von Männern, die in ihrer Stellung, ihrer Persönlichkeit, ihrer politischen Farbe und ihrer publicistischen Richtung und Methode weit und breit von einander verschieden sind, haben in Bezug auf die Successionsverhältnisse in Dänemark und Schleswig-Holstein wesentlich zu einem und demselben Ergebnisse geführt; die Rechtsansicht, die sich aus diesem Ergebnisse festgestellt hat, ist eine der königlichen Ansicht gradaus ent-

gegengesetzte; sie ist nach und nach in dem Volke und in den Ständen der betheiligten Lande, unter Gelehrten und Ungelehrten, unter Städtern und Bauern durchgedrungen zu einer allgemeinen Ueberzeugung; sie ist allmählig über die Grenze gegangen, und hat in dem gemeinsamen deutschen Vaterlande Wurzel geschlagen, so weit man hier nur überhaupt veranlaßt war, sich über die Verhältnisse der beiden Herzogthümer aufzuklären.

Wir wissen nicht anders, als daß die deutschen Einwohner jener Lande im Anfange ihrer Geschichte zwar von Dänemark mit Waffengewalt unterjocht waren, daß sich aber dann zuerst Holstein und später Schleswig durch Waffengewalt wieder losgerungen habe, und daß Schleswig seine Selbstständigkeit und Abtrennung von Dänemark in der sogenannten waldemarischen Constitution 1326 dermaßen feststellte, daß Schleswig mit Dänemark nicht verbunden und einverleibt werden sollte, auch nicht so, daß Ein Herr, wenn auch bei getrennter Verfassung, über beide regiere.

Wir wissen nicht anders, als daß Schleswig-Holstein seit dem Aussterben des schleswigschen Herzoghauses (von 1375—1460) mit einander unter Einem Fürstenhause verbunden war, Schleswig als ein dänisches, Holstein als ein deutsches Lehen.

Wir wissen nicht anders, als daß im Jahre 1460 nach dem Aussterben des holsteinischen Hauses, Politik und Schlauheit des ersten Oldenburgers auf dem dänischen Throne es dahin brachte, daß man sich in den Herzogthümern der kostbaren Unabhängigkeit unter eignen Herrn begab, daß man in Holstein die rechtmäßigen Erben ausschloß und abfand, daß man in gemeinsamer Landesvertretung beider Herzogthümer nach dänischem Vorbild ein Wahlrecht des Volkes an die Stelle des Lehenerbrechts setzte, und den König von Dänemark (Christian I.) zum Herrn beider Lande wählte, aber nach ausdrücklicher Bestimmung nicht als König von Dänemark.

In diesem Act und Verfahren gab man allerdings jene strengste Form von Abtrennung nach den Satzungen der waldemarischen Constitution auf, sorgte aber den Nachtheil der Personalvereinigung mit Dänemark ausdrücklich aufzuwiegen, indem

man zugleich die ewige Unzertrennlichkeit und Verbindung beider Herzogthümer, ihre constitutionelle und administrative Abtrennung von Dänemark und Gemeinsamkeit unter sich grundverträglich und auf das unzweideutigste festsetzte, daß man nur um dieser Realunion und Staatsverbindung willen, die heute bedroht wird, damals die in beiden Landen ungleiche Erbfolge bei Seite setzte, um ein gleiches und gemeinsames Wahlrecht an deren Stelle zu schieben. Ein Wahlrecht zu Gunsten des dänischen Könighauses, das damals in Folge seiner Erbansprüche das dänische Lehen Schleswig an sich ziehen konnte, wenn es die Erbansprüche der rechtlichen Successoren in Holstein (der Schauenburger) respectirte, das aber unter Begünstigung einer Illegalität, unter Abfindung der Erben von Holstein, die gemeinsame Personalverbindung beider Lande mit Dänemark der Realverbindung des Einen Schleswig vorzog, und auf diese Weise selbst that, was es heute ungeschehen wünschte: daß es den beiden Landen gelobte: „sie sollten ewig zusammen bleiben ungetheilt."

Schon dreißig Jahre nach diesem Vertrage ward zwar das Princip der Untheilbarkeit, das in dem Princip des Wahlrechts überall gelegen war, leichtsinnig von Fürst und Volk aufgegeben. Die Erbtheilung, die in den meisten fürstlichen Erbländern Deutschlands herkömmlich war, drang ungeschickter Weise in das Wahlland ein; aber auch selbst, indem man nun, auf beiläufig drei Jahrhunderte hin, die Herzogthümer unter die fürstlichen Erben theilte und zerstückelte, geschah dieses nur nach den Erträgen einzelner Distrikte und Städte, nicht nach der provinziellen Abtheilung von Schleswig und Holstein, nicht einmal nach abgerundeten und zusammen hängenden Bezirken. Das Princip der Staatseinheit, der Unzertrennlichkeit und gemeinsamen Regierung und Vertretung beider Lande ward in Folge eines Instincts des nationalen Zusammenhaltens mitten in diesem Geschäfte der Parcellirung, unter Zweiherrschaft und Vielherrschaft, von den Fürsten selber aufrecht erhalten.

In den Jahren 1616 und 1650 ist alsdann für die gesammten deutschen Lande das Wahlrecht aufgehoben, und durch kaiserlich bestätigte Statute, Primogenitur und Erbfolge in männli-

cher Linie eingeführt worden. Zehn Jahre später brachte eine berühmte Revolution dieselbe Veränderung in Dänemark hervor, und damals lag es ganz in Friedrichs III. Hand, dasselbe Erbstatut, das für Schleswig-Holstein beliebt war, auch in Dänemark einzuführen. Familieninteresse aber überwog die Staatsklugheit: hatte das dänische Haus 1460 schlau und gewandt das gleiche dänische Wahlrecht an die Stelle des Lehenerbfolgerechts der Herzogthümer gesetzt, um sie unter Einen Herrscher mit Dänemark zu bringen, so führte es jetzt unklugerweise ein ungleiches Erbrecht in den Landen beider Nationalitäten ein, und hat so selbst zum zweitenmal gethan, was es heute ungeschehen wünschte: daß es die beiden Herzogthümer, für den Fall des Aussterbens des königlichen Mannesstammes, von Dänemark abgelöst hat.

Und dies ist nicht erst heute, sondern schon früher ungeschehen gewünscht worden. Denn schon 1713 ergriff König Friedrich IV. die Gelegenheit, um einen feindlichen Schritt des damaligen Herzogs von Gottorp zum Vorwand zu nehmen, Land und Leute für einen Fehler des Fürsten zu strafen, ihm seinen Antheil an Schleswig zu entziehen, sich von Frankreich und England den Besitz desselben 1720 (nicht 1721) garantiren zu lassen, das ganze Herzogthum Schleswig für incorporirt und das dänische Königgesetz für das dort gültige Erbstatut zu erklären. Ein „gewöhnlicher Erbhuldigungs-Eid" sollte diese ungewöhnliche Neuerung sanctioniren, ein einseitig erlassenes Patent diesen neuen Rechtszustand begründen, das wohl unrechtlich und factisch eine Weile durchgefochten, aber auch, rechtlich und factisch, immer wieder angefochten werden kann. Zur rechtlichen Durchführung dieser Veränderung gehörte die Zustimmung der gesammten Landesvertretung, die nicht zugezogen wurde, und die Einwilligung der erbberechtigten Agnaten, die nie erfolgt ist. Die Eine hätte damals, die Andere später, als durch die Gunst Catharinens II. und des Großfürsten Paul 1773 der Theilung der Herzogthümer ein Ende gemacht ward, leicht erlangt werden können, und auch in dieser Beziehung wird das königliche Haus zu bereuen haben, nicht gethan zu haben, was es jetzt geschehen wünschen müßte, nicht vollendet zu haben, was es damals begann und dessen Vollendun-

in diesen Zeiten eines erwachten Nationalgefühls schwerer halten muß, als in jenem Jahrhundert des völlig gesunkenen Bewußtseins und Selbstgefühls im Volke.

Nimmt man hinzu, daß im Jahr 1658 die Lehnseigenschaft von Schleswig und dessen Lehnsabhängigkeit von Dänemark, die ohnehin von Anfang an eine leere Formalität war, aufgehoben ward, so hat auch damals wieder der Fürst, im souveränen Interesse und Eifer, wie gleich nachher im Familieninteresse, die letzten Bande selbst zerrissen, die Schleswig an Dänemark geknüpft hatten.

Was endlich Lauenburg angeht, so hat der König von Dänemark bei der Uebernahme dieses Herzogthums 1815 die hergebrachten Rechte desselben gewährleistet, worunter auch die hier geltenden Erbfolgerechte gehören und es haben sich dem gemäß die erbberechtigten Häuser in Deutschland ihr Successionsrecht vorbehalten. War aber die Meinung des dänischen Hauses bei dem Eintausche Lauenburgs, daß dort das cognatische Erbfolgerecht des Königgesetzes gültig eintrete, so war es noch einmal sein eignes Versehen, wenn dies nicht ausdrücklich und förmlich festgesetzt ward.

So daß aus allem diesem unwidersprechlich folgt: Es hatte eine nur allmählig gereifte dänische Politik nur versuchsweise, ohne System und Consequenz, die alten Privilegien und Verträge, die Einheit und Unabhängigkeit Schleswigs und Holsteins angegriffen und verletzt, aber sie hat kein einziges der Fundamentalrechte der Herzogthümer, wie sehr dieß auch ihre Absicht sein mochte, nicht einmal förmlich factisch, geschweige rechtlich aufgehoben; und auf der andern Seite hat die Erschlaffung des Volks und der vertretenden Organe Ein Recht nach dem Andern einschlummern lassen, es ist von der selbstständigen Verwaltung und Verfassung Ein Posten nach dem Andern verloren worden, aber kein einziges der großen Fundamentalrechte ist factisch, geschweige rechtlich, völlig aufgegeben worden, nicht das Successionsrecht, nicht die Verfassung, nicht das Unionsverhältniß zu Dänemark, und die Unzertrennlichkeit des Gebietes. In einer endlos langen Zeit der Leiden und Opfer unsrer deutschen Provinzen hat Dänemark Vortheil

gezogen von seinen Uebergriffen und unsern Fehlern; es ist nur eine kleine Vergeltung, wenn jetzt die Zeit gekommen ist, wo wir Vortheil von unserm Rechte und von Dänemarks Fehlern zu ziehen begehren. Es ist ganz in der Ordnung, daß man dänischer Seits zur gelegenen Stunde ein ungünstiges strenges Recht mit einer geschickten Politik zu beseitigen und zu umgehen suchte; es ist aber nicht minder in der Ordnung, wenn man jetzt deutscher Seits ein günstiges strenges Recht gegen die Politik aller Welt zur gelegenen Stunde zu behaupten sucht, wo man zu der Befugniß den Willen hat, dieses Recht ganz und unverkümmert zurückzufordern.

Es war eine Zeit in den dreißiger Jahren, wo eine freisinnige Bewegung in dem dänischen Volke Sympathieen in der deutschen Bevölkerung weckte, wo ein Agitator wie Lornsen die Gemüther von dem blinden Dänenhasse abzuhalten suchte, wo eine großherzige politische Behandlung der deutschen Provinzen dort eine mächtige Parthei gefunden hätte, die bereit war Opfer zu bringen und die Verträge in einem billigen und versöhnlichen Geiste zu modificiren. Man hat diese kostbare Gelegenheit versäumt, denn man war in Rußlands Händen. Jetzt hat sich, der gehässigen Aufhetzerei der dänischen Presse gegenüber, Mißstimmung und Erbitterung der ganzen nachgewachsenen, ja fast der ganzen damaligen Generation bemächtigt, man besteht jetzt auf einem unerbittlichen Rechte, von dem man damals nachzulassen bereit war, und man sieht jetzt, wie auf eine verheißungsvolle Zeit der Erlösung, dem eintretenden Falle der Trennung von Dänemark entgegen, den man damals aus zarter Rücksicht kaum zur öffentlichen Erörterung bringen wollte.

Soweit hat sich dieser Geist der Selbstständigkeit, dieß Gefühl der Nationalität, diese Ueberzeugung der guten Sache, das Verständniß des guten Rechts und die Kenntniß der Geschichte in kurzer Zeit ausgebreitet und so bestimmt sich ausgeprägt, daß die holsteinische Ständeversammlung von 1844 die Fundamentalsätze des schleswig-holsteinischen Staatsrechtes auf jene äußerste Schärfe und Reinheit brachte, die gleichsam die Wiederkehr der waldemarischen Constitution für beide Herzogthümer ankündigt: „Die Herzogthümer sind selbstständige Staaten. Der Mannsstamm herrscht

in den Herzogthümern. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind fest mit einander verbundene Staaten."

Sollten nun Rechte, die in den Jahrhunderten der schleswig-holsteinischen Geschichte so tief begründet liegen, Rechte, die eben jetzt aus dem Wuste der Acten mit so redlichem Fleiße ergründet und der Vergessenheit entrissen worden sind, durch einen einzigen Federzug vernichtet werden können? Sollen Rechte von so gutem Schlage einer einseitigen Politik und Interesse zu Gefallen aufgegeben, Erbansprüche einer leichtfertigen Garantie fremder Mächte zum Opfer gebracht, ein Vaterland deutscher Bevölkerung aus Connivenz gegen die Willkür oder auch gegen die Verlegenheit der dänischen Macht Preis gegeben werden, ohne daß sich bei euch, ohne daß sich bei uns nur eine Hand darum regte?

Uns Unterzeichneten hat es nicht Ruhe gelassen, bis wir uns das Herz erleichterten in einer Ansprache an die wackeren Landsleute über der Elbe, und wir haben diese Ansprache, die für Alle geschrieben ist, als an einen Vertreter Aller an den ehrenwerthen Mann gerichtet, der der Volksversammlung in Neumünster präsidirte, und der mit unter den Ersten steht, die in diesen ernstwerdenden Zeiten das große Vertrauen des dortigen Volkes besitzen. Es drängte uns, der innern Beschäftigung, in die uns diese Neuigkeit versetzt hat, Luft zu schaffen, durch Beredung und Berathung, solange die Zeit noch zum Berathen dient, und uns zur Bethätigung unsers Antheils an dieser theuern Sache anzubieten, sobald es die Umstände verlangen werden.

Die Zeiten der napoleonischen Herrschaft, in denen von Dänemark 1806 ein weiterer Versuch gemacht wurde auch Holstein zu incorporiren und von dem deutschen Reiche abzureißen, haben mit so eindringender Schärfe an so abschreckenden Beispielen gelehrt, wohin das Spiel mit Nationalitäten, das willkürliche Verbinden unverträglicher Staatselemente, der Tausch und Handel mit Menschen geführt hat und jeder Zeit führen muß. Die europäische Welt hat es von dem kriegerischen Gewalthaber des Jahrhunderts nicht geduldet, dies kühne Würfelspiel mit Völkern und Stämmen, und auch daß der Friedenscongreß in Wien einen Rest jener seltsamen Mischungen glaubte beibehalten zu müssen, hat sich bereits in

der Abtrennung von Belgien, in den Erschütterungen von Polen, und in den separatistischen Neigungen von Sicilien gerächt. Was solche ungewöhnliche und außerordentliche Zeiten und Verhältnisse zum Schaden der Welt gestiftet haben, das im gewöhnlichen und ordentlichen Gange der Dinge ungenöthigt fortsetzen zu wollen, ist eben so thörigt als frevelhaft. Schleswig-Holstein ist in die Reihe der Staaten getreten, die die Last und den Druck einer unnatürlichen Union ungeduldig empfinden und abzuwerfen streben. Wäre nach Recht und Gesetz keinerlei Aussicht zur Auflösung dieser Union, so würde man aus der Geschichte die massenhaften Beispiele der Verderblichkeit aller Unionen zusammenstellen neben das Eine Beispiel der Ersprießlichkeit in der Union von England und Schottland, um aus dieser Zusammenstellung die große Lehre zu entwickeln, daß nur der Reiz einer großen und wahren Volksfreiheit die Antipathieen der Völker überwinden kann, und um aus dieser Lehre alsdann die einzuhaltende Linie der Bestrebungen für beide Theile zu ziehen. Nun aber, da die Aussicht zur rechtlichen Trennung des Verbandes dieser deutschen Lande von Dänemark gegeben ist, wäre es eine grobe Miskennung alles natürlichen Interesses, diese einfache Lösung zu verschmähen und sich in die alten Verwirrungen neu hineinzustürzen, die der königliche Brief als eine tröstliche Zukunft darstellen möchte.

Wir denken nun von der gesetzten Natur dieses nordischen Volkes, dem der Rausch einer blinden Agitation und die Eitelkeit eines leeren Oppositionsgelüstes ganz fremd ist, wir erwarten von dem gediegnen, ehrenfesten, rechtsinnigen und überzeugungstreuen Charakter dieses Volkes nicht anders, als daß den Worten dieses k. Briefes vorerst nichts als Worte entgegen gesetzt werden. Hat doch der Brief selbst in dieser Form und Datum aus dem Geh. Staatsrathe vielleicht für Dänemark, aber nicht für die Herzogthümer Gesetzeskraft, für die jede Bestimmung aus der schleswig-holsteinischen Canzlei auszugehen hat. Ist es doch nach dem Inhalte des Briefes selbst noch nicht zu einem Actenschlusse gekommen, vor dem kein Urtheil reif sein, und also auch kein Urtheil gesprochen werden kann.

Niemand weiß ferner, welches die Bestrebungen der Krone

sind, mit denen sie die Hindernisse der cognatischen Erbfolge sogar in Holstein wegräumen will. Sie können solcher Art sein, daß nicht einmal ein Widerspruch aus den Herzogthümern dagegen erhoben werden dürfte. Es waren früher Gerüchte verbreitet, daß Formfehler vorlägen, durch welche die Erbrechte des Prinzen Friedrich von Hessen, des nächsten Cognaten, auf den Thron verscherzt worden wären. Sei es, daß diese Fehler, sei es, daß Unterhandlungen dahin führten, dem Herzog von Augustenburg den Weg auf den dänischen Thron zu bahnen, so wäre es dann der dänischen Cognaten Sache ihr Recht zu verfechten, und Sache des dänischen Volks, sich zu bedenken, wie es sich dieser Gestaltung der Dinge gegenüber verhalten wolle. Sollten sich so die Verhältnisse ähnlich wie 1448 bilden, daß die deutschen Lande *ihren* Fürsten auf den dänischen Thron rückten, so wäre die Aufgabe der Herzogthümer nur die, den Vertrag von 1460 zu wiederholen und ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit deutlicher zu fassen und sicherer zu stellen.

In der Zwischenzeit, die zwischen der königlichen Meinung und dem Eintritt der factischen Folgen derselben, zum Rathen und Reden gegeben ist, wird man, so hoffen wir, nichts weiter thun als reden und rathen, aber auch nicht einen Moment die Anregung dieser Sache aussetzen. Wir in Deutschland pflegen herkömmlich selbst grelle Rechtsverletzungen ohne Ausbrüche einer heftigen Widersetzlichkeit zu dulden, wir haben so manche Kränkungen bürgerlicher Ehren und Rechte so fügsam ertragen, daß wir wegen und zu dieser übergroßen Duldsamkeit eignen und fremden Spott nicht selten noch dazu zu tragen hatten. Dennoch liegt wenigstens *der* Vortheil in dieser Eigenschaft, daß wir nicht so leicht zu Unbesonnenheit und Unrechtlichkeit zu verleiten sind. Und in diesem Vortheile wünschten wir, daß auch ihr euch erhieltet um so mehr, je besser eure Rechte sind, und so lange, als diese Rechte nicht mit grader Gewalt verletzt sind. Wir wünschen, daß Volk und Stände in Schleswig-Holstein, Private bei Privaten, die öffentlichen Organe bei allen zuständigen und zugänglichen Stellen im In- und Auslande, auf friedlichem, gesetzlichem Wege, ihre Rechte ausbreiten, verfechten und geltend

machen, mit allen Mitteln, mit unermüdeter Wiederholung aller Mittel durch publicistische Deductionen, durch historische Erzählungen und Belege, durch Vorstellungen und Petitionen am dänischen Hofe, durch Klagen und Beschwerden am deutschen Bunde, durch Unterhandlungen mit dem legitimen Nachfolger, mit einheimischen und auswärtigen Staatsleuten von Einsicht und Einfluß.

Wir wollen nicht glauben, daß diese Bemühungen fruchtlos sein werden, daß man in unsern Cabinetten und an unserm Bunde taub seyn werde für ein so wohlbegründetes Recht, bei dessen Erhaltung selbst deutsche Fürstenhäuser direct interessirt sind.

Wir wollen nicht glauben, daß man an den deutschen Höfen blind seyn werde gegen die höchsten Interessen, die mit diesem guten Rechte glücklich verknüpft sind. Wie? sollten wir in diesen Zeiten eines jungen Selbstgefühls in Deutschland die Abreißungen deutscher Länder, die Vorgänge der Zeiten unserer tiefsten Schmach und Erniedrigung wiederholen lassen? Die Abreißung eines Gebietes, das „der Günstling zweier Meere" ist, das die Elbemündung beherrscht, das den Besitz des Sundes zu paralisiren vermag, das mit Deutschland enger verbunden, unsern Handels- und Schifffahrtsverhältnissen mit Einem Male einen ungeheuren Umschwung zu verleihen fähig ist, an Dänemark überlassen dagegen mit Dänemark ein Spielball der großen Mächte bleiben wird, die auf den Seepaß des Sundes zu wachen ein Interesse haben.

Wir wollen nicht glauben, daß der rechtmäßige Erbe einen so wichtigen und theueren Besitz gleichgültig und kleinmüthig aufgeben werde, vielmehr hoffen wir, daß er entschieden und offen zu seinem Lande stehen werde, und am entschiedensten dann, wenn die eigentliche Entscheidung nahe tritt.

Denn wenn es endlich dahin käme, was Gott verhüten wolle, daß von Dänemark gegen das gute Recht der Herzogthümer Gewalt und Unterdrückung gebraucht werden sollte, wer wollte es dem rechtmäßigen Fürsten und seinem Volke verargen, wenn sie zusammentreten, um die gerechteste Nothwehr gegen den ungerechtesten Angriff zu setzen? Schon im 15. Jahrhundert war die Unabhängigkeit Schleswigs von König Erich mit dem gleichen Hinwegsehen über alle Verträge und Rechte angefochten worden; soll

sich dies jetzt wiederholen, wer will es verhüten, daß sich dann auch die damaligen Kämpfe wiederholen? Damals auch wandte sich Dänemark an Fürsten und Mächte, an Kaiser und Pabst, es wurde verglichen, wie es auch heute geschieht, vermittelt von solchen, die, wie es heute der Fall ist, die Lage der Sache und die Beschaffenheit der Rechte nicht kannten; der Kaiser sprach auch Schleswig den Holsteinern ab, wie es, (da ja so oft das unbegreifliche und undenkbare geschieht) auch heute möglich wäre; Niemand kümmerte sich damals um Urtheil und Aberkennung, sondern die Waffen entschieden. Um viel schlechtere und zweideutigere Rechte sind in andern Zeiten andere Völker in die Waffen getreten, und haben unsterblichen Ruhm geärndtet; wer wollte, wer dürfte es verdammen, wenn zur entscheidenden Stunde ein unwiderstehlicher Trieb die Einwohner eurer Lande erfaßte, wenn das Vertrauen in ihre gerechte Sache ihnen eine göttliche Rüstung würde, in der sie jede Rücksicht und jede Berechnung zu Boden würfen, in der sie sich erhöben wie Ein Mann für ihre Eine Sache, nur bedacht auf ihre Ehre und ihr Recht, nur bedacht, sich der kräftigen Thaten der Ahnen würdig zu zeigen, deren Fahrlässigkeiten gut zu machen und um keinen Preis der Gewalt nachzugeben, die ein Unrecht legalisiren will, das sie ihren Nachkommen vererben, mit dem sie an den künftigen Geschlechtern sündigen würden.

Von euerem großen Rückhalte aber, unsrer deutschen Nation, erwarten wir dann, daß sie gleich jetzt von allen Seiten her ihre Theilnahme, und unsern Fürsten ihre Bereitwilligkeit kund gibt, gegen jede ausländische Machination in dieser Sache, gegen jede unbefugte, alte und neue Garantie und Einmischung, jede Anstrengung zu setzen. Wir erwarten von ihr, daß in dem äußersten Fall ihre äußerste Hülfleistung in den höchsten und untersten Regionen euch nicht abgehen wird; wir Wenigen wenigstens machen uns anheischig, jeder nach seiner Lage, mit geistigen oder physischen Kräften, mit Person oder Habe, jetzt und später, in guten und schlimmen Zeiten, für diese ehrenhafte Sache unverrückbar zu stehen; und wir haben das Vertrauen, daß dies kleine bescheidene Anerbieten in allen Theilen des Vaterlandes sein Echo finden wird. In jenen Zeiten, wo König Erich das Herzogthum

Schleswig anfocht, hat die deutsche Hanse für die deutschen Interessen gekämpft, wir erwarten, daß Fürsten und Volk sich heute nicht von jenen Städten werden beschämen lassen, wo für uns eben so große und größere Interessen auf dem Spiele stehen. Nicht allein die äußeren Interessen, auf die wir oben hingedeutet haben, sondern auch innere, die vielleicht noch dringlicher sind. Denn aus vielen heimischen Mißstimmungen, deren Beute wir sind, würde ein kräftiger Entschluß des deutschen Bundes in dieser Sache uns mit Einem Schlage erretten, weil das, was im tiefen Grunde alles unseres Mißbehagens als letzte Ursache liegt, doch vor Allem das wachgewordene Bewußtseyn des Mißverhältnisses ist, das zwischen den Kräften dieser großen Nation und ihrer Geltung nach Außen Statt hat, und die auftauchende Einsicht, daß es keine größere politische und nationale Sünde gibt, als die Selbstversäumniß. Ein ritterlicher Fürst auf einem deutschen Throne, der diese Sache mit offenem Muthe zu der seinigen machte, würde einen Sturm der Begeisterung im ganzen Lande erregen, und es würde sich zeigen, wie weit wir seit den Befreiungskriegen in einmüthiger Kraft und Gesinnung gewachsen sind, und was man selbst in äußerer Politik wagen dürfe mit einem Volke, in dem die innere Eintracht die äußere Spaltung zu vergüten strebt.

Wenn es anders käme, wenn wir uns in allen den Erwartungen täuschen sollten, die uns Vaterlandsliebe und Hoffnung auf das Vaterland, Rechtssinn und Ehrgefühl eingegeben haben, wenn deutsche Rechte, deutsche Ehren, deutsche Interessen von dem deutschen Volke schmachvoll und gedankenlos aufgegeben werden sollten, wenn ein deutsches Land, das Abstamm, Bildung, Sprache und Sympathie das unsere nennt, uns ungeahndet abgerissen werden darf, und dies zwar von einem der kleinsten Reiche in Europa, dann laßt uns Vaterland, Politik, Industrie, Ehre, und die Schaam dazu aufgeben, dann laßt uns mit dem englischen Dichter sagen:

Wenn wir, mit so viel Macht zu Haus,
Die eigne Thür dem Hund nicht wehren können,
Dann laßt uns zausen, und dies Volk verliere
Den Ruhm der Tapferkeit und Politik!

Heidelberg, Ende Juli 1846.

(Folgen die Unterschriften.)

Geh. Kirchenrath Paulus.
Kirchenrath Lewald.
Prof. Dittenberger.
Geh. Rath Mittermaier.
Hofrath v. Wangerow.
Prof. Morstadt.
Prof. Deurer.
Prof. Röder.
Prof. Sachsse.
Universitätsamtmann v. Hillern.
Geh. Rath Tiedemann.
Geh. Hofrath Gmelin.
Geh. Hofrath Puchelt.
Hofrath Henle.
Hofrath Pfeufer.
Prof. Posselt.
Dr. Puchelt.
Prosector Dr. Ruhn.
Dr. Pickford.
Dr. Höfle.
Dr. Bruch.
Geh. Hofrath Schweins.
Geh. Rath Schlosser.
Hofrath Bronn.
Prof. Bischoff.
Prof. Freiherr v. Reichlin-Meldegg.
Prof. Spengel.
Hofrath Gervinus.
Prof. Blum.
Prof. Jolly.
Prof. Kayser.
Prof. Delffs.
Prof. Hagen.
Prof. Häusser.
Prof. Weil.
Bibliothekar Dr. Thibaut.
Dr. Ruth.
Dr. Schiel.

(Die Unterzeichnung war beim Druck noch nicht geschlossen.)

Bei C. F. Winter in Heidelberg erschien so eben:

Schleswig-Holstein, Dänemark und Deutschland

Kurze Darstellung ihres geschichtlichen Verhältnisses.

Von

Ludwig Häusser,

Doctor der Philosophie und Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg.

Gedruckt bei Georg Reichard.

Bayerische Staatsbibliothek München